

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 20. Oktober 2005

Nr.: 28/2005

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
122	26.09.2005	Bekanntmachung der Gewässerschau im Kreis Steinfurt	399
123	28.09.2005	Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	400 - 403
124	28.09.2005	Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ - 9. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	404 - 408
125	17.10.2005	Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ - 32. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 21.10.2005 bis 07.11.2005	409 - 412

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

der Gewässerschau im Kreis Steinfurt

Nach § 121 Landeswassergesetz NRW werden nachstehend die Termine der Gewässerschau der Unterhaltungsverbände im Kreis Steinfurt veröffentlicht. Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Landschaftsbehörde haben Gelegenheit, an der Gewässerschau teilzunehmen und sich zu äußern.

Bereich Steinfurt

Datum	Unterhaltungsverband	Treffpunkt	Zeit
02.11.2005	UVB „Haddorf“	Gastwirtschaft Wolters Wettringen, Haddorf	9.00
03.11.2005	UVB „Landersum-Bentlage“	Gastwirtschaft Zum Uhlenhook Rheine, Ohner Damm 13	9.00
07.11.2005	UVB „Hummertsbach“	Hof Autmaring Emsdetten, Isendorf 31	9.00
08.11.2005	UVB „Altenrheine“	Gastwirtschaft Borchert Rheine, Hopstener Str. 266	9.00
09.11.2005	UVB „Wambach“	Gastwirtschaft Dahl Hauenhorst, Eisenbahnstr. 13	9.00
10.11.2005	UVB „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“	Gemeindeverwaltung Nordwalde	9.00
14.11.2005	UVB „Frischofsbach“	Gastwirtschaft Ostermann Neuenkirchen, Klemenshafen	9.00
15.11.2005	UVB „Vechte und Gauxbach“	Gastwirtschaft Alter Posthof Ochtrup, Welbergen	9.00
17.11.2005	UVB „Horner Bach“	Gastwirtschaft Pliete, Ochtrup, Weiner 137	9.00
21.11.2005	UVB „Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Laer	9.00
22.11.2005	UVB „Vechte und Steinfurter Aa“	Gemeindeverwaltung Wettringen	9.00
23.11.2005	UVB „Oster und Brechte“	Gastwirtschaft Schulte Sutrum Wettringen, Rothenberge	9.00
24.11.2005	UVB „Hemelter Bach“	Gasthof Heuwes Rheine-Gellendorf, Elter Str. 355	9.00
28.11.2005	UVB „St. Mauritz-Altenberge“	Gastwirtschaft Aatal Grevén, Aldruper Brink 30	9.00
29.11.2005	UVB „Elte“	Gastwirtschaft Eggert Rheine-Elte	9.00
30.11.2005	UVB „Münsterische Aa-Oberlauff“	Gastwirtschaft Annegarn Havixbeck, Hohenholte	9.00
01.12.2005	UVB „Eileringsbeeke“	Gastwirtschaft Wienefoet Ochtrup, Wester 162	9.00

Steinfurt, 26.09.2005

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Umweltamt -
Im Auftrag

gez. Schulze Elfringhoff

(Amtsbl. 28/2005/122)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 den Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618 in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 78 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6;

Westen:

vom letztgenannten Punkt der westlichen Grenze des Flurstücks 6 in nördliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt dieser Parzelle;

Norden:

vom letztgenannten Punkt in östliche Richtung durch die südliche Grenze des Flurstücks 421 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 618;

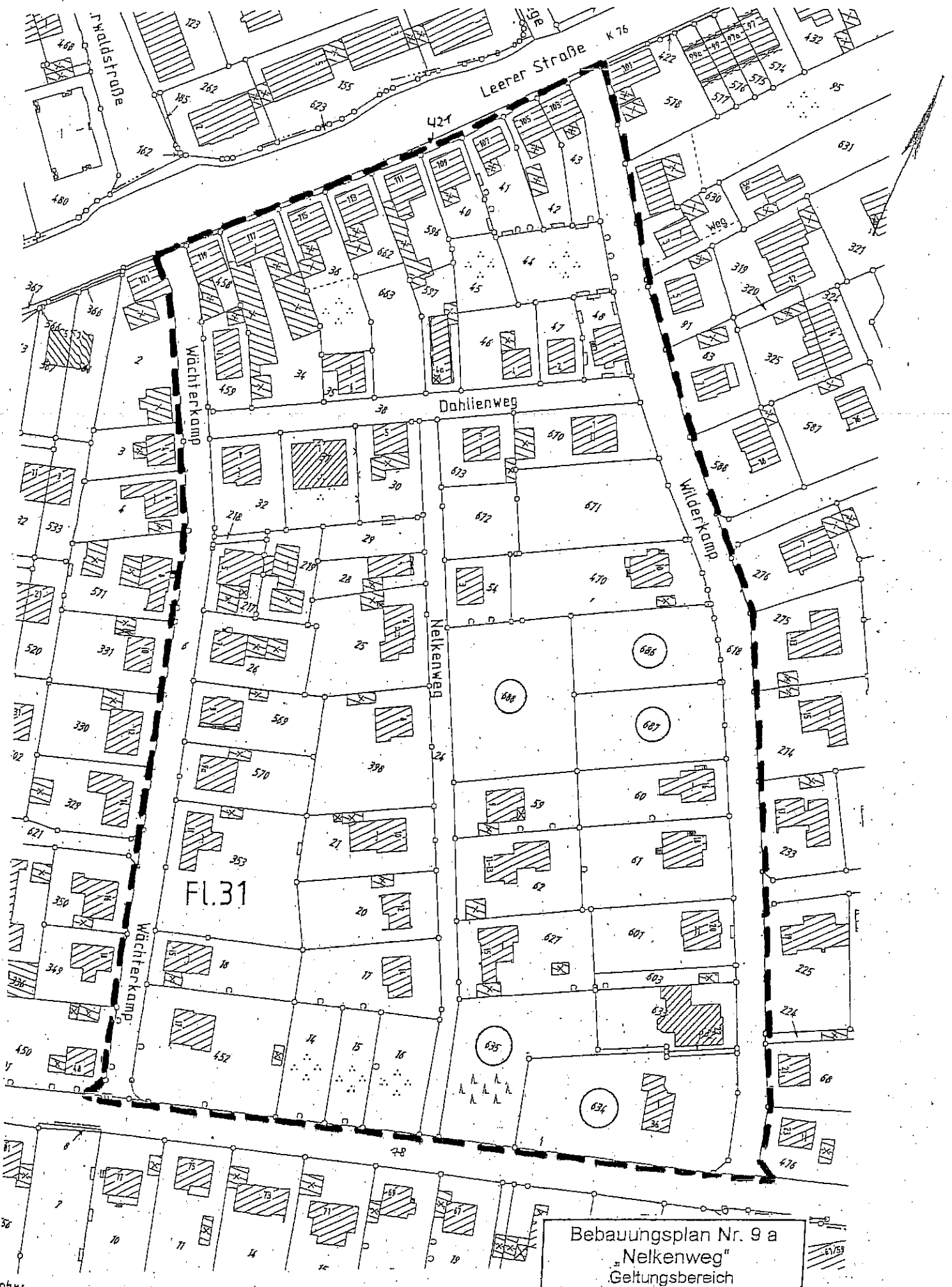
Osten:

vom letztgenannten Punkt in südliche Richtung durch die östliche Grenze des Flurstücks 618 bis zum südöstlichen Grenzpunkt dieser Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 31 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Bebauungsplan Nr. 9 a
 „Nelkenweg“
 Geltungsbereich

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

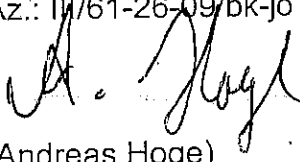
Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9a „Nelkenweg“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 9a „Nelkenweg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 28. September 2005
Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ – 9. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.09.2005 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 56 in östliche Richtung durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 56, 55, 53 und 312 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 312;

Osten:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Süden durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 312, 306, 321, 87 und 331 zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 331;

Süden:

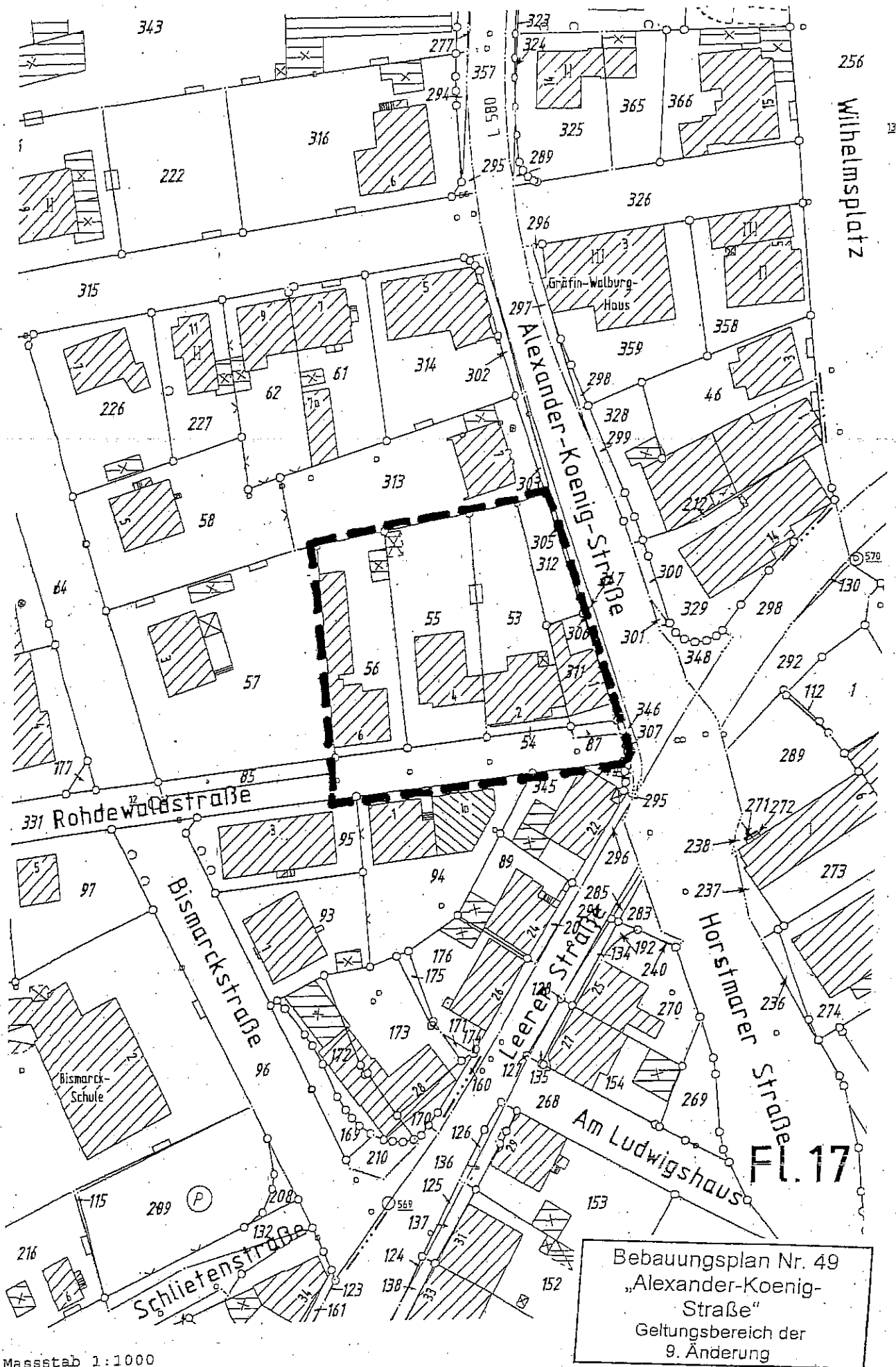
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen der südlichen Grenze des Flurstücks 331 auf einer Länge von ca. 57 m folgend;

Westen:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die östliche Grenze des Flurstücks 85 sowie die westliche Grenze des Flurstücks 56 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt der letztgenannten Parzelle.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 18 der Gemarkung Burgsteinfurt. Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 49
 „Alexander-Koenig-
 Straße“
 Geltungsbereich der
 9. Änderung

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

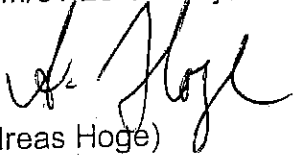
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49
„Alexander-Koenig-Straße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 28. September 2005

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ – 32. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 21.10.2005 bis 07.11.2005

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 6d „Windmühlensch“ im Bereich der Grundstücke Flur 24, Flurstücke 619 und 620 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt, wie folgt zu ändern:

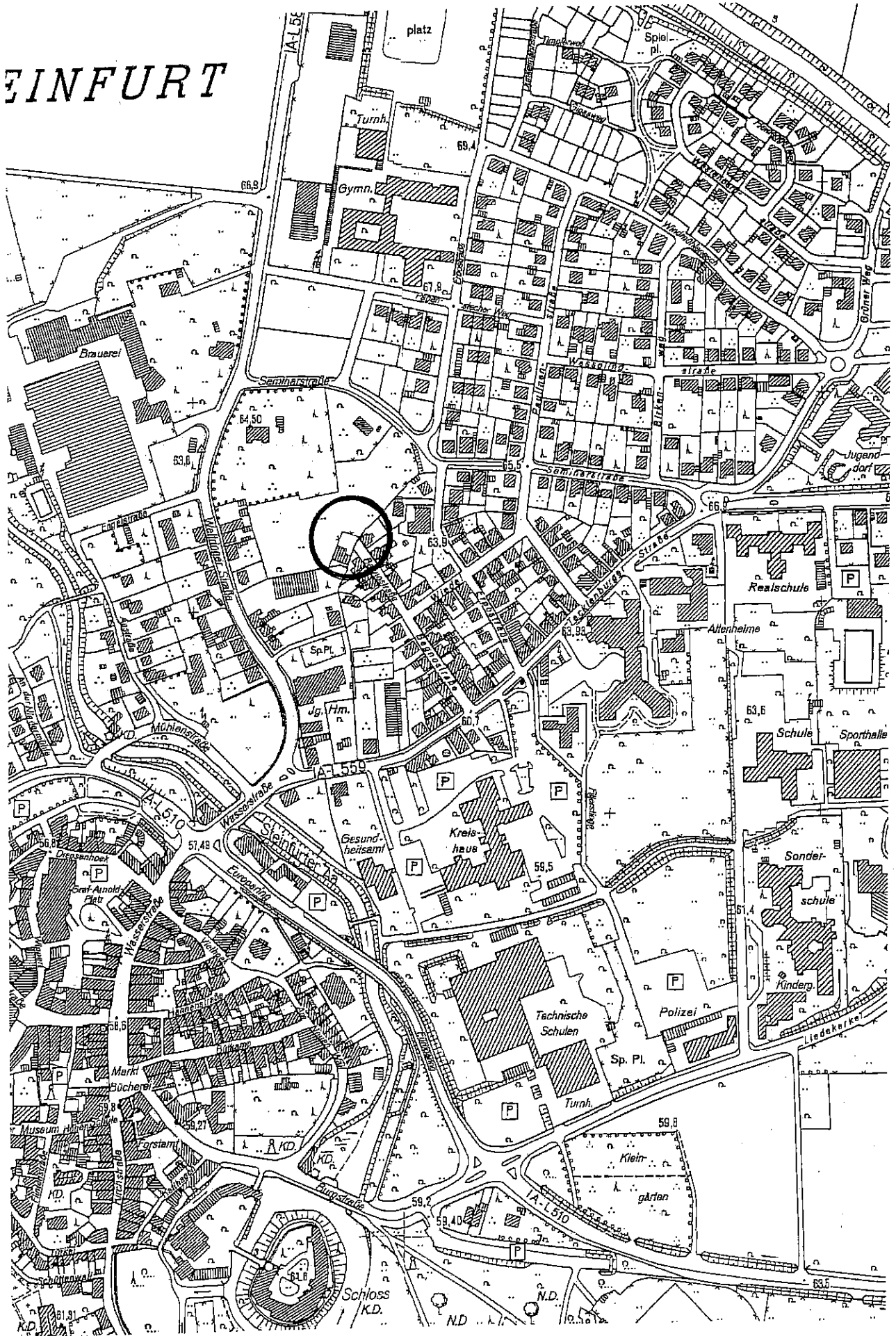
Für die Grundstücke im Bereich des Wendehammers an der Bagnostraße liegt ein neues, abgestimmtes Baukonzept vor. Durch die Neuaufteilung ist neben der Änderung der geplanten Grundstücksgrenzen auch eine Anpassung der überbaubaren Grundstücksgrenzen erforderlich. Die Festsetzungen bezüglich der Wohngebäude werden denen der Bebauung entlang der Bagnostraße angepasst. Der festgesetzte Fuß- und Radweg wird in Richtung Osten verschoben.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 24, Flurstücke 619 und 620 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

EINFURT



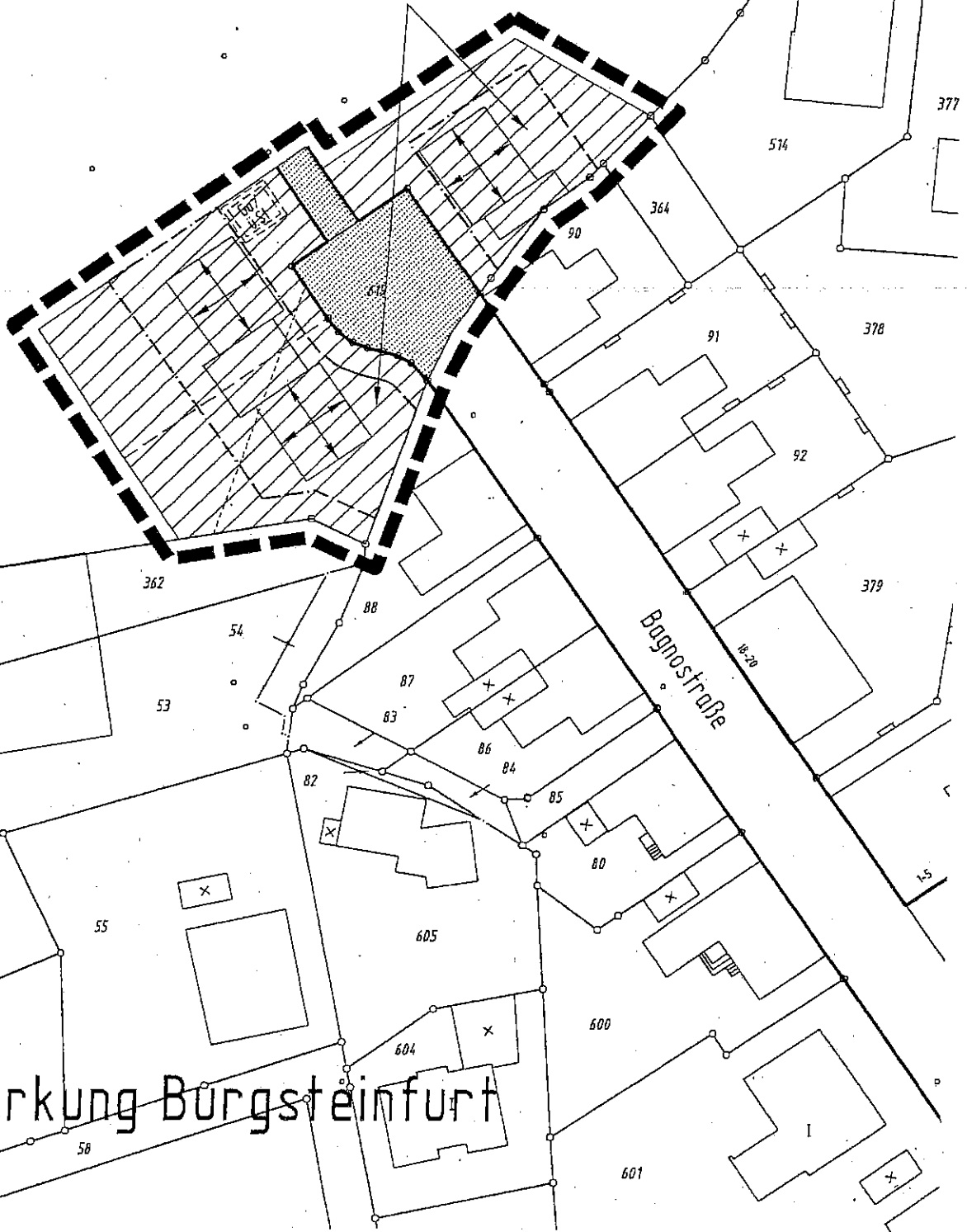
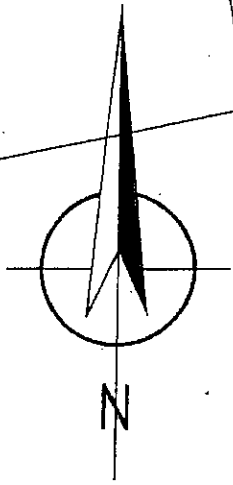
Masstab 1:5000

411

WA	II
0.4	0.7
0	ED

SD, DN 40-50°

620



Gemarkung Bürgsteinfurt

BPlan Nr. 6d, 32. Änd.
Windmühlensch

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) BauGB

Gemäß § 13 (2) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

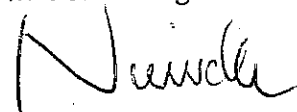
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **21.10.2005 bis 07.11.2005** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 17. Oktober 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter